



**Informationen**  
**zum Verfahren auf**  
**Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung**  
**auf öffentlichen Verkehrsflächen**  
**gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)**



## Impressum

Stand 7. August 2012

Landkreis Barnim  
Der Landrat  
Paul-Wunderlich-Haus  
Dezernat I - Ordnungsamt  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde



## Inhaltsverzeichnis:

I.	Einleitung	4
II.	Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum	5
III.	Überlegungen und Maßnahmen des Veranstalters vor Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung	6
	a) Art und Umfang der Veranstaltung	6
	b) Vorgespräche und Abklärungen	6
	c) Veranstaltungskonzept erstellen	6
	d) Finanzierung und Kostenkalkulation	7
	e) Empfehlungen	7
IV.	Antragstellung	8
	1. Antragsverfahren	8
	1.1. Antragstellung	8
	1.2. Antragsbearbeitung	8
	1.3. Erlaubnisbescheid	9
	2. Ausfüllhinweise zum Antrag	10
	2.1. Antragsteller/ Veranstalter:	10
	2.2. Unternehmen/ Vereine:	10
	2.3. Gemeinden/ Städte/ Amtsverwaltungen:	10
	3. Sonstige Hinweise:	11
	4. Haftung und Versicherungsschutz:	11
	4.1. Veranstalterhaftpflichtversicherung:	11
	4.2. Mindestversicherungssummen bei Veranstaltungen:	12
	4.3. Haftungsfreistellungserklärung:	13
	5. Verkehrssicherungsmaßnahmen:	13
	5.1. Verkehrssicherungspflicht:	13
	5.2. Verkehrsregelungspflicht:	13
	5.3. Bedingungen und Auflagen:	14
	5.4. Verkehrssicherungsmaßnahmen durch andere Behörden:	15
V.	Gebühren	16
VI.	Anlagen	17
	- Antragsformular auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung	
	- Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen	



## I. Einleitung

Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum sind genehmigungspflichtig, oder zumindest anzeigepflichtig. Genehmigungen werden von der unteren Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und sonstigen straßenrechtlichen Vorschriften erteilt. Die Antragstellung sollte 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen.

Anträge erhalten Sie über die Internetseite [www.barnim.de](http://www.barnim.de) oder bei den Mitarbeitern der Unteren Straßenverkehrsbehörde :

Landkreis Barnim  
Dezernat I, Ordnungsamt  
Sachgebiet Straßenverkehr  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Amt Markt 1 / Haus E  
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 14 – 13, –14, –15

Fax: 03334 214 24 32

Email: [svb@kvbarnim.de](mailto:svb@kvbarnim.de)

Je nach Art, Größe oder auch Termin der Veranstaltung können neben der Antragstellung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde weitere Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen nach besonderen Vorschriften notwendig sein.

Das kann der Fall sein, sofern

- Immissionsschutzrechtliche Belange (Umweltbelastungen durch Lärm, Verschmutzungen und Verunreinigungen)
- Belange der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bau- und Betriebssicherheit der benutzten Gebäude/ Flächen/ Zelte)
- Baurechtliche Belange (fliegende Bauten)
- Gewerberechtliche und gaststättenrechtliche Belange (Ausschank von Speisen und Getränken)
- Jugendschutzrechtliche Belange
- Lebensmittelrechtliche Belange/ Seuchenschutz
- Naturschutzrechtliche Belange

bei der Durchführung der geplanten Veranstaltung betroffen sind.

Da am Erlaubnisverfahren zur Durchführung von Veranstaltungen andere Dienststellen/Behörden zu beteiligen sind, ist ein vollständig ausgefüllter und mit den nachstehend aufgeführten notwendigen Anlagen versehener Antrag **drei Monate** vor dem Veranstaltungstermin in der Unteren Straßenverkehrsbehörde einzureichen.



## II. Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

Alle Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. (Rechtsgrundlage: § 29 StVO; VwV zur StVO)

Auf öffentlichem Verkehrsgrund können u. a. genehmigt werden:

1. Standkonzerte und Kleinkunstveranstaltungen
2. Straßenfeste
3. Info-Veranstaltungen
4. Sportveranstaltungen
  - motorsportliche Veranstaltungen
  - Radrennen
  - Radtouren
  - Laufsport -Wettkampfveranstaltungen
  - Triathlonveranstaltungen oder auch Inlineskatewettkämpfe
5. Kulturveranstaltungen
6. Wohltätigkeitsveranstaltungen
7. Festzüge, Kirchliche Veranstaltungen

Voraussetzungen für mögliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsflächen sind:

- nur in verkehrlich unbedeutenden Straßen (Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen)
- nicht in Straßen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- nur an einem Tag und nicht länger als 8 Stunden
- in Fußgängerzonen und auf historischen Plätzen nur in besonderen Fällen
- Keine Werbeveranstaltungen, keine Produktwerbung

Sind diese Voraussetzungen für die Veranstaltung nicht zutreffend, so sollten die Hinweise unter III. („Überlegungen und Maßnahmen des Veranstalters vor Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung“) beachtet werden und die Antragsbearbeitung kann sich in verlängern.



### III. Überlegungen und Maßnahmen des Veranstalters vor Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung

#### a) Art und Umfang der Veranstaltung

- Vorüberlegungen (z. B. Rennsport oder Breitensport)
- Organisation: Verantwortlicher, Orga-Team, Helfer, Motivation , Finanzen, Logistik
- Veranstaltungstag:
  - Konkurrierende Veranstaltungen am Start- und/oder Zielort bzw. im Umkreis von 100 km, auf der Strecke
  - Werk- oder Sonn-/Feiertag
  - bewährter oder neuer Termin
  - Dauer der Veranstaltung
- Strecke:
  - Streckenführung u. –länge
  - Start-Zielbereich
  - Schwierigkeitsgrad, für Teilnehmer geeignet
  - verkehrsbelastend oder wenig Verkehr
  - Ortsdurchfahrten
  - Polizeibegleitung, Begleitfahrzeuge
  - Gefahrenstellen
  - Besichtigung der Strecke
  - Fotodokumentation
- Umfang bzw. Ausmaß der Veranstaltung (erwartete Teilnehmer und Besucher)
- Sonstiges:
  - Aktionen und Beiprogramm
  - Verkehrsbeeinträchtigungen
  - Beschwerdeaufkommen

#### b) Vorgespräche und Abklärungen

- Vereinsmitglieder informieren,
- örtliche Entscheidungsträger in den Behörden, Polizei u. a. über die Veranstaltung informieren und Unterstützung einfordern,
- ggf. Ortsfeuerwehren, befreundete Vereine um Unterstützung bitten
- Kontaktaufnahme mit Verantwortlichen von öffentlichen Verkehrsunternehmen und sonstigen von der Veranstaltung betroffenen Institutionen, falls sie von der Veranstaltung tangiert werden
- mit betroffenen Grundstückseigentümern Gespräche führen (Flächennutzung für Start- / Zielbereich, Permanence, Kontrollstellen, Aktionsflächen, Parkflächen, Bereitstellungsplätze für Polizei, Sanitäter, Begleit- u. Mannschaftsfahrzeuge, Sanitäreinrichtungen)
- Analyse vorheriger Veranstaltungen, mögliche Konsequenzen umsetzen

#### c) Veranstaltungskonzept erstellen

- Orga-Team festlegen und Veranstaltungsentwicklung dokumentieren,
- Gesprächsvereinbarungen mit Behörden terminieren,
- Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung vorbesprechen und entsprechend formulieren,



- Zeitpläne vorbereiten (im Breitensport z. B. Zeitkorridore für den Start und die Rückkehr festlegen)
- Liste mit Notfallnummern erstellen,
- Gefahrenstellen erfassen, fotografieren, um Teilnehmer schriftlich informieren,
- auf Gefahrenstellen durch Warntafeln o. ä. aufmerksam machen,
- Helfer- / Ordneinsatz planen und Einweisungen terminieren,
- Anwohner und Betroffene informieren,
- sonstige Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten,
- Information und Kommunikation gewährleisten, Kommunikationswege festlegen und Erreichbarkeitsliste vorbereiten,
- Versicherungen überprüfen,
- Veranstaltungsdokumentation
- ggf. Sicherheitskonzept erarbeiten

d) Finanzierung und Kostenkalkulation

- Einnahmen: Sponsoren, Startgelder, Bewirtungseinnahmen, Spenden, Inserate im Programmheft, div. Zuschüsse
- Ausgaben: Verbandsgebühr, Preisgelder u. Prämien, Sachpreise, Ehrengaben, Kosten für Jury u. Offizielle, Kosten für Absperrungen u. Streckensicherung, Kostenrechnung der Behörden, Versicherungen, Steuern, Kosten für Arzt, Sanitätsdienst, Helfer, Ordner, Feuerwehr, THW, GEMA-Gebühren, Ausgaben für Fahrzeuge, Zielaufbau, Zeitnahme, Sprit, Verpflegung, Getränke usw., Logistik, sonstige Ausgaben

e) Empfehlungen

- Frühzeitig mit der Planung beginnen und motiviertes Orga-Team bilden.
- Unterstützer für die Veranstaltung gewinnen (Politik, Verwaltung, Sponsoren, örtliche Presse, befreundete Vereine usw.).
- sorgfältige Streckenplanung, auch Alternativstrecken überlegen.
- Machbarkeitsprüfung vornehmen, im Hinblick auf
  - Durchführbarkeit von Absperrmaßnahmen,
  - Finanzierung und Risiko,
  - Ordner- und Helfereinsatz,
  - Teilnehmer- und Zuschaueraufkommen und deren Interessen,
  - Sponsorensuche und deren Interessen,
  - Erkenntnisse aus früheren oder vergleichbaren Veranstaltungen
- Wichtig: Frühzeitig Gespräche mit Entscheidungsträgern / Sachbearbeitern der beteiligten Behörden führen. Gegenseitige Informationsverpflichtung vereinbaren. Problematisch sind bei vielen Veranstaltungen die Sicherheitsmaßnahmen, die Kosten der Veranstaltung und der Personaleinsatz. Ein schlüssiges Konzept führt i. d. R. zu akzeptablen Ergebnissen bzw. vernünftigen Kompromissen.
- Orga-Mitglieder, Helfer, Ordner und Teilnehmer in Kenntnis setzen, dass regelwidriges Verhalten und Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen die Veranstaltung gefährden. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Information.
- Nach 2 bis 4 Wochen eine Nachbesprechung durchführen, damit Erkenntnisse in die Planung der nächsten Veranstaltung eingebracht werden können.



## IV. Antragstellung

### 1. Antragsverfahren

#### 1.1. Antragstellung

Wo

- Örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde
- Sonderregelungen, wenn der Streckenverlauf den Zuständigkeitsbereich weiterer Städte, Landratsämter, Bezirke oder Bundesländer betrifft.
- Im Vorgespräch ist zu klären, ob Anträge bei weiteren Behörden eingereicht werden müssen. Denkbar sind Anträge nach dem Gaststätten- u. Lebensmittelrecht, für Sondernutzungen öffentlicher Flächen, Umweltschutz, Lärmschutz, Umweltschutz, für öffentliche Vergnügungen und vieles mehr.

Wann

- Mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung. Kürzere Fristen sind denkbar, wenn dies in den Vorgesprächen vereinbart wurde.

Wie

- Schriftlich und formlos
- Umfang des Antrags im Vorgespräch verbindlich klären. Das kann die Antragsformulierung deutlich kürzen. Die Behörde muss sich ein Bild von der Veranstaltung machen können. Offene Fragen führen zu Missverständnissen und Zeitverzögerungen. Wichtige Punkte müssen dargestellt werden, sofern es in den Vorgesprächen so besprochen bzw. nicht angesprochen wurde.
- Mögliche Konflikte: Startzeiten u. Zeitkorridor, Streckenführung, Verkehrsbelastung
- Anwohnerbeeinträchtigungen, Lärm, Umfang der Absperrungen, Umleitungen, Umfang der Sicherungsmaßnahmen, Ordner und Helferanzahl, Sondernutzungen, Parallelveranstaltungen, möglicher Polizei und Feuerwehreinsatz. Ggf. Antrag erläutern, Pläne und Fotos beilegen, eigene Sicherungsmaßnahmen darlegen, Versicherungsnachweis, Erreichbarkeit sicherstellen.

#### 1.2. Antragsbearbeitung

Prüfung

- Bestätigung des Eingangs und Benennung des Sachbearbeiters
- Örtliche und sachliche Zuständigkeit wird intern geprüft
- Ist der Antrag schlüssig und ist der Sachverhalt eindeutig
- Bietet der Antragsteller die Gewähr der Zuverlässigkeit und ist er in der Lage die Veranstaltung überhaupt ordnungsgemäß durchzuführen
- Sind noch Rückfragen und Ergänzungen zum Antrag notwendig Umlaufverfahren und Anhörung
- Straßenverkehrsbehörde gibt den Antrag ggf. mit eigenen Erläuterungen an tangierende Behörden zur Anhörung und Stellungnahme weiter. Um Stellungnahme werden gebeten: Die Sicherheitsbehörden entlang der Strecke (Polizeidienststellen, Gemeindeverwaltungen) und die Straßenbauämter. Weitere Institutionen können um eine Stellungnahme gebeten werden, wenn sie von einer Erlaubnis belastet werden, z. B. ÖPNV, Kliniken, Rettungsdienste, Bahneinrichtungen usw.)





## Umlaufverfahren und Anhörung

- Nach Rücklauf werden die Stellungnahmen bewertet und gewichtet.
- Bei konstruktiven Vorbesprechungen dürften sich aus den Stellungnahmen keine gravierenden Überraschungen ergeben.
- Problematisch wird es, wenn der Veranstalter von Straßenfesten an der Strecke, Umzüge, Baustellen, Umleitungen erfährt. Schwierig wird es auch, wenn in einer Stellungnahme schwerwiegende Sicherheitsbedenken zum Ablauf der Veranstaltung, an der Streckenführung, am Sicherheitskonzept oder an der Person des Veranstalters vorgetragen werden.
- Der Veranstalter wird aufgefordert, Ergänzungen und Alternativen vorzuschlagen und die Sicherheitsbedenken auszuräumen. Jetzt entsteht Handlungs- und Zeitdruck. Hinweis: Sachfremde Einwände (z. B. Personalmangel) sollten umgehend zurückgewiesen werden, falsche Sachverhaltsdarstellungen müssen berichtigt werden (z. B. starkes Verkehrsaufkommen auf der Strecke A, was werktags zutreffend ist, aber sonntags zwischen 7 und 10 Uhr eben nicht zutrifft).
- Frage: Hätte sich das nicht alles im Vorgespräch klären lassen?
- Die Straßenverkehrsbehörde erlässt i. d. R. einen begünstigenden Bescheid mit Auflagen und Bedingungen.

### 1.3. Erlaubnisbescheid

#### Allgemeines

- Der Bescheid stellt den Bestand oder Nichtbestand der Erlaubnis fest. Er wird häufig erst nach Vorbesprechungen erlassen (s. Verwaltungsakt).
- Adressat und Anlass für den Bescheid wird benannt.

#### Beispiele für Auflagen und Bedingungen

- Veranstaltungszeitraum,
- Streckenführung, Streckenbesichtigung u. –überprüfung, Beschilderung,
- Genehmigung durch Verband, Einhaltung des Sportregularen,
- Warnung vor Gefahrenstellen und deren Absicherungen,
- Handhabung von Werbung, Lautsprecherdurchsagen, Aufbau von Einrichtungen (Ziel, Tribüne usw.), Reinigung der Verkehrsflächen
- Sicherheitsmaßnahmen (Absperrungen, Strohballen usw.)
- Ordner -u. Helfereinsatz, Kenntlichmachung, keine Polizeibefugnisse, Einweisung
- Verhalten bei Unfällen u. sonstigen Beeinträchtigungen (Neutralisierung, Abbruch, Sicherheitskonzept usw.),
- Zusammenarbeit mit der Polizei (Info, Funk, Begleitfahrzeuge usw.)
- Belehrung der Teilnehmer, welche Auflagen und welche Befreiungen gelten (z. B. Radwegbenutzungspflicht, Befreiung vom Rechtsfahrgebot usw.)
- Veranstalterhaftpflichtversicherung, Freistellungserklärung,
- Übernahme der Kosten des Straßenbulasträgers (Straßenbauamt) für das Aufstellen von Verkehrszeichen, Absperrmaterial usw.
- Übernahme anfallender Auslagen (z. B. Abschleppkosten, wenn kein anderer Kostenträger dafür aufkommt),
- Hinweis auf Risikoerhöhung für teilnehmende Begleitfahrzeuge,
- Hinweis auf die Anordnungsbefugnis der Polizei.



## **2. Ausfüllhinweise zum Antrag**

Um über Anträge auf Veranstaltungserlaubnis zu entscheiden, sind folgende Punkte des in der Anlage 1 befindlichen Antragsformulars zwingend auszufüllen:

### **2.1. Antragsteller/ Veranstalter:**

- vollständige Kontaktdaten des Antragsstellers einschließlich der telefonischen Erreichbarkeit
- vollständige Kontaktdaten des Veranstalters einschließlich der telefonischen Erreichbarkeit
- Benennung einer oder mehrerer verantwortlicher Personen, die während der Veranstaltungsdauer jederzeit erreichbar sind

### **2.2. Unternehmen/ Vereine:**

Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt. Sie können Antragsteller und/oder Veranstalter sein. Hierbei ist besonders wichtig, die Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden für die juristische Person nachzuweisen. Dies erfolgt durch Vorlage aktueller Dokumente wie etwa Handels-/Gewerbe-/Vereinsregisterauszug und/oder Prokura und/oder Vollmacht aus denen hervor geht, welche Position der Unterzeichner des Antrages einnimmt. Bei Unternehmen oder Vereinen vertritt in der Regel der Geschäftsführer oder der Vorstand das Unternehmen oder den Verein nach außen.

Aus diesem Grund ist der Straßenverkehrsbehörde mit Antragstellung ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Vereinsregister vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Position der Antragssteller einnimmt.

### **2.3. Gemeinden/ Städte/ Amtsverwaltungen:**

Anträge von amtsangehörigen Gemeinden sind über den zuständigen Amtsdirektor in der Straßenverkehrsbehörde einzureichen (§ 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 138 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007).

Während in amtsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister ehrenamtlich arbeitet, ist er ausschließlich in den amtsfreien sowie in denjenigen amtsangehörigen Gemeinden, die die Geschäftsführung für das Amt wahrnehmen, hauptamtlich als "Hauptverwaltungsbeamter" tätig. Das bedeutet für Antragstellungen amtsangehöriger Gemeinden, in denen Bürgermeister ehrenamtlich arbeiteten, dass die Amtsdirektoren in Funktion des Hauptverwaltungsbeamten diese Antragstellungen wahrzunehmen haben. Hauptverwaltungsbeamte repräsentieren ihre Gemeinden und das Amt und vertreten diese in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; ein festgelegter Mitzeichnungsmechanismus garantiert dabei die Entscheidungsbeteiligung der amtsangehörigen Gemeinden.

Es sei noch einmal hervorgehoben, dass ehrenamtlich tätige Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden allein keine die Gemeinde verpflichtenden Erklärungen im Außenrechtsverhältnis abgeben können.



### **3. Sonstige Hinweise:**

Anträge auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen können formlos oder über das Antragsformular erfolgen. Sie sollten die geplanten Veranstaltungen bestmöglichst nach folgenden Kriterien beschreiben:

- Art und Anlass der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
- Dauer der Veranstaltung mit Angabe von Datum und Uhrzeit (geplanter Beginn und zu erwartendes Ende)
- Streckenplan oder ggf. ein Verkehrszeichenplan
- bei Festumzügen oder Ähnlichem ist außerdem Start und Ziel sowie die Verlaufsstrecke zu benennen (ggf. Skizze)
- Voraussichtliche Teilnehmerzahlen untergliedert nach:
  - Fahrzeugen
  - Personen (Berechnung der Gesamtanzahl aller Besucher, Teilnehmer, Gäste und Mitarbeiter der versicherten Veranstaltung, bei mehrtägiger Dauer sind die täglichen Besucher aufzuaddieren!)
  - Festwagen
  - Musikkapellen
  - Pferde

### **4. Haftung und Versicherungsschutz:**

#### **4.1. Veranstalterhaftpflichtversicherung:**

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden oder aus dem Anlass ihrer Durchführung bestehen (§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch).

Bei einer Veranstalterhaftpflichtversicherung handelt es sich um eine besondere Versicherungsform für alle Unternehmen, Vereine oder Clubs, die Veranstaltungen durchführen und/oder organisieren. Sie wird mit dem Versicherer individuell ausgearbeitet und abgeschlossen.

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung deckt grundsätzlich alle Schäden im Rahmen von Veranstaltungen ab, also Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden an Personen. In vielen Policen ist darüber hinaus auch die Regulierung von Schäden enthalten, die durch den Auf- und Abbau des Veranstaltungsequipments bzw. das Be- und Entladen entstehen.



Es wird darauf hingewiesen, dass der Straßenbaulastträger keine Gewähr dafür übernimmt, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt benutzt werden können. Hierzu zählt auch das Zubehör der Straßen (z.B. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen). Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und die daraus entstehenden Haftungsansprüche übernimmt der Straßenbaulastträger bei Veranstaltungen auf seinen Straßen nicht. Forderungen des Straßenbaulastträgers sind zwingend zu berücksichtigen.

Bei Erlaubnisanträgen durch Gemeinden/ Städte/ Amtsverwaltungen ist der Kommunale Schadenausgleich regelmäßig Versicherer. Der Kommunale Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist eine kommunale Selbsthilfeorganisation Ostdeutschlands.

Er ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Sein Zweck ist der Ausgleich von Schäden aus Risiken seiner Mitglieder und der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht, aus der Haltung von Kraftfahrzeugen und aus kommunaler Unfallfürsorge.

Anträgen auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen ist wegen vorgenannter Risikofaktoren der

- Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung beizulegen, wobei die Versicherung unter Berücksichtigung von Mindestversicherungssummen auf die Veranstaltung detailliert abzustimmen ist.

#### 4.2. Mindestversicherungssummen bei Veranstaltungen:

	Personenschäden/ Einzelperson	Sachschäden	Vermögens- schäden
Rennveranstaltungen/ Veranstaltungen mit Kraftwagen/ gemischte Veranstaltungen	500.000 €/ 150.000 €	100.000 €	20.000 €
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 €/ 150.000 €	50.000 €	5.000 €
Radsportveranstaltungen/ andere Veranstaltungen mit Fahrrädern	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €
Sonstige Veranstaltungen	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €

	Haftpflicht für jedes Fahrzeug pauschal	Unfallversicherung für einzelne Zuschauer	Unfallversicherungsschutz für Fahrer, Beifahrer oder Helfer/ Sicherungsposten Kapitalzahlung je Person
Motorsportliche Veranstaltungen auf nicht abgesperrten Straßen	Kraftwagen 1.000.000 € Motorräder 500.000 €		
Rennen und Rennveranstaltungen		Todesfall 15.000 € Invalidität 30.000 €	Todesfall 7.500 € Invalidität 15.000 €
		unmittelbarer Anspruch der Zuschauer gegenüber der Versicherungsgesellschaft	



#### **4.3. Haftungsfreistellungserklärung:**

Der Veranstalter hat mit Antragstellung die Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten geltend gemacht werden können. Er übernimmt damit die Wiedergutmachung aller Schäden, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurstücken) entstehen.

Dazu ist das Formular – Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen – auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

#### **5. Verkehrssicherungsmaßnahmen:**

Verkehrssicherungsmaßnahmen resultieren aus der Verkehrssicherungspflicht und der Verkehrsregelungspflicht. Sie sind der Straßenverkehrsbehörde mit Antragstellung bekannt zu geben.

##### **5.1. Verkehrssicherungspflicht:**

Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht: Unterlässt der Veranstalter die ihm obliegende Pflicht, eine öffentliche Veranstaltung ordnungsgemäß abzusichern, so hat er einem Geschädigten ggf. Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 i.V.m. §§ 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch zu leisten.

##### **5.2. Verkehrsregelungspflicht:**

Die Verkehrsregelungspflicht obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Inhaltlich ist die Verkehrsregelungspflicht darauf gerichtet, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen. Die Einrichtungen für die Regelungen des Verkehrs sollen so gestaltet werden, dass sie ihrem Zweck gerecht werden – insbesondere um Gefahren zu verhüten!

Die Straßenverkehrsbehörden haben dann keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gehobenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können.

Erlaubnisse von Veranstaltungen oder Ausnahmegenehmigung können für die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit Bedingungen und Auflagen und mit Anordnungen zu verkehrsregelnden und verkehrsbeschränkenden Maßnahmen verbunden werden. Diese Maßnahmen werden vorher mit dem Veranstalter abgestimmt.



### 5.3. Bedingungen und Auflagen:

a. Benennung eines Verkehrssicherungspflichtigen:

Der Veranstalter hat der Polizei und der Genehmigungsbehörde einen Verantwortlichen namentlich zu benennen, der während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein muss.

Vor Veranstaltungsbeginn ist die Veranstaltungsfläche in Verantwortung des Veranstalters auf mögliche Gefahrenstellen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Festumzüge.

b. Rettungsdienst:

Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 35 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (z.B. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, u.ä.) befahren werden müssen.

In vollgesperrten Straßen ist daher eine mindestens 2,75 m breite Fahrgasse für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten, die zu kennzeichnen und von allen Gegenständen freizuhalten ist. Zur Einhaltung des § 7 Abs. 1 Hilfsfrist der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg ist Fahrzeugen mit Sondersignalen (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Notarzt) das Durchfahren der gesperrten Straßen jederzeit zu gewährleisten.

c. Brandschutz:

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen.

d. Ordnerinsatz:

Zur Einhaltung verkehrsrechtlich getroffener Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde sind einheitlich gekennzeichnete Ordner des Veranstalters in ausreichender Zahl einzusetzen. Sie sind zur Überprüfung der Sperrmaßnahmen und als Informanten für Verkehrsteilnehmer einzusetzen. Ihnen stehen keine hoheitlichen Befugnisse zu und Sie dürfen in den Straßenverkehr nicht verkehrsregelnd eingreifen. Besonders an Gefahrenstellen (wie z.B. Kreuzungen und Reinmündungen) sind zuverlässige Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen.

e. Parkmöglichkeiten:

Für die Besucher der Veranstaltung sind ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.



f. Sonstiges:

Sofern festzustellen ist, ob das Liniennetz der Barnimer Busgesellschaft mbH durch die Veranstaltung betroffen ist, sind die entsprechenden Niederlassungen sofort und nachweislich durch den Antragssteller zu informieren. Abstimmungen durch den Veranstalter und der Barnimer Busgesellschaft mbH sind der Unteren Straßenverkehrsbehörde umgehend mitzuteilen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Bevölkerung – insbesondere die Anwohner – sind rechtzeitig über die genehmigte Veranstaltung, hier Art und Dauer sowie der damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen und -beschränkungen über die Medien zu informieren.

Der Erlaubnisbescheid ist mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Alle Änderungen, die den Umfang der Erlaubnis erweitern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde. Anordnungen von Polizeibeamten und Mitarbeitern der Erlaubnisbehörde ist Folge zu leisten.

**5.4. Verkehrssicherungsmaßnahmen durch andere Behörden:**

Sollte polizeiliche Unterstützung aus Sicht des Antragstellers/ Veranstalters erforderlich sein, so hat er dieses mit Antragstellung bekannt zu geben.

Sollte Unterstützung durch Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr notwendig sein, ist dies rechtzeitig im Vorfeld mit der zuständigen Gemeinde, Amts- bzw. Stadtverwaltung als Träger abzuklären.

Auch Absprachen bezüglich der Beschaffung, Aufstellung, des Unterhalts und Abbaus von Verkehrszeichen, die das qualifizierte Straßennetz betreffen (Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße), müssen mit der Gemeinde, Amts- bzw. Stadtverwaltung getroffen werden.

Ebenso verhält es sich mit verkehrsrechtlichen Anordnungen, die im Vorfeld die Hinzuziehung eines Verkehrssicherungsunternehmens erfordern.



## V. Gebühren

Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

- 10,20 € bis 767,00 € je nach Verwaltungsaufwand und Umfang der Veranstaltung
- 767,00 € bis 2.301,00 € bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand

Gebührenbefreiungstatbestände sind in § 5 GebOSt geregelt.

Neben den Gebühren für die Erteilung der Erlaubnisse können gesonderte Gebühren für die Sondernutzung der Straßen anfallen.